

AZ 74.50 Nr. 722/8.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

**Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden
hier: Fortschreibung der Förderpraxis mit Veröffentlichung der
Grundsatzbeschlüsse des Ausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für den Ausgleichstock hat sich in seinen Sitzungen am 4. Juli 2011, 9. Dezember 2011, 28. Juni 2012 und 10. Dezember 2012 mit Einzelfragen seiner Entscheidungspraxis befasst und dabei Folgendes beschlossen:

1. Bewertung von Eigenleistungen

Es wurde festgelegt, dass bei Eigenleistungen der Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen nicht besonders bewertet wird. Der Einsatz des Maschinenführers zählt aber zu den Stunden der ehrenamtlich geleisteten Arbeit.

2. Berechnung des Erstattungsbetrags bei früher gewährten Drittzuschüssen

Es kommt immer wieder vor, dass Immobilien veräußert werden, bei denen beim Kauf oder Neubau neben den kirchlichen Mitteln auch sogenannte Drittzuschüsse von Kommunen, dem Land usw. mit eingebracht wurden. Wenn dieses Objekt dann veräußert wird, bleibt der früher gewährte Drittzuschuss bei der Berechnung des Erstattungsbetrags außer Acht. Dies soll an einem Beispiel verdeutlicht werden: Der Neubau eines Kindergartens kostete 600.000 €. Hierzu gab die Kommune einen Zuschuss von 300.000 €. Vom Ausgleichstock wurde ein Zuschuss von 90.000 € bewilligt. Die restliche Finanzierung kam von Kirchengemeinde und Kirchenbezirk. Gemessen am Gesamtaufwand betrug die Förderung des Ausgleichstocks 15 %. Dieser Prozentsatz würde dann auch bei einem möglichen Verkauf vom Erlös zurückgefordert werden. Diese Regelung entspricht der Entscheidungspraxis der letzten Jahre.

3. Anrechnung von Aufwendungen der Kirchengemeinde bei der Berechnung eines Erstattungsanspruchs

Bei der Veräußerung von Immobilien kann die Kirchengemeinde eventuell fällig gewordene Maklerkosten vor Berechnung des Erstattungsbetrags vom Kaufpreis absetzen. Jedwede andere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Immobilie entstehen, sind nicht berücksichtigungsfähig. Dies entspricht der bisherigen Entscheidungspraxis.

4. Förderung der Kosten der Einrichtung von Gemeindebüros

Einzelne Kirchengemeinden gehen dazu über, den Sekretariatsbereich des Pfarramtes zu sogenannten Gemeindebüros auszubauen oder an anderer Stelle in kirchlichen Gebäuden Gemeindebüros einzurichten. Für deren Einrichtung werden auch Förderanträge an den Ausgleichstock gestellt. Der Ausschuss hat hinsichtlich der Förderung generell beschlossen, dass die Kosten für die Einrichtung von Gemeindebüros in bereits vorhandene Räume oder Gebäude mit dem für das Gebäude geltenden Fördersatz förderfähig ist.

Wird aber für die Einrichtung des Gemeindebüros zusätzliche Baukubatur erstellt, wird in der Regel keine Förderung bewilligt. Der Ausschuss hat sich hierüber im Einzelfall aber die Entscheidung vorbehalten.

Zusätzliche Stellplätze für die Einrichtung eines Gemeindebüros werden nur dann vom Ausgleichstock gefördert, wenn in der Baugenehmigung deren Nachweis gefordert wird.

Hier wird auch die Entscheidungspraxis der letzten Jahre festgeschrieben.

5. Energiesparfonds

Die durch den Energiesparfonds den Kirchengemeinden gewährten Zuschüsse sind in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Der Grund dafür ist hauptsächlich in einer Änderung der staatlichen Vorschriften zu sehen. Energetische Standards wurden ständig erhöht, deshalb blieb für die Gewährung besonderer Zuschüsse aus dem Energiesparfonds immer weniger Raum.

Der Ausschuss hat daher beschlossen, den Energiesparfonds zum 31. Dezember 2013 auslaufen zu lassen. Bis zu diesem Zeitpunkt können noch Anträge gestellt werden. Die Abrechnung der Zuschüsse für alle durch den Energiesparfonds geförderten Vorhaben muss bis zum 31. Dezember 2015 erfolgen.

Der Ausschuss für den Ausgleichstock beabsichtigt, besondere energiesparende Maßnahmen jedoch weiter durch den Ausgleichstock erhöht zu fördern. Einzelheiten zu dieser neuen Förderung wird der Ausschuss dieses Jahr noch festlegen, spätestens in der Sitzung am 9. Dezember 2013.

6. Einrichtung von Abschiedsräumen in Krankenhäusern oder Altenheimen

Der Ausschuss hält keine besondere Förderung für die Einrichtung oder Ausstattung von Abschiedsräumen in Krankenhäusern und Altenheimen für möglich.

7. Bagatellgrenze bei der Ausgleichstockförderung

Für die Bewilligung von Ausgleichstockmitteln gibt es eine Bagatellgrenze. Die Kosten müssen so hoch sein, dass entsprechend des jeweilig zur Anwendung kommenden Fördersatzes eine Mindestförderung von 5.000 € nach Aufrundung auf volle 1.000 € gewährt wird. In besonders gelagerten Fällen, kann die Kirchengemeinde auch Zuschüsse bekommen, die unterhalb der Bagatellgrenze bei der Förderung liegen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Ausschuss.

Wird ein solcher förmlicher Förderantrag gestellt, ist die Notwendigkeit eingehend zu begründen. Allgemeine Hinweise auf die eigene Finanzschwäche oder dass das Vorhaben plötzlich kam, reichen hierfür in der Regel nicht aus.

8. Förderung der Investitionskosten für das Anleuchten von Kirchengebäuden

Der Ausschuss hat festgelegt, dass die Investitionskosten für das Anleuchten von Kirchengebäuden oder von anderen im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Gebäuden und Baulichkeiten nicht durch den Ausgleichstock gefördert werden.

9. Förderung von Investitionsmaßnahmen an Wohnungen für Pfarrer auf Dienstaushilfe

Der Ausschuss hat bisher Baumaßnahmen in Dienstwohnungen für Pfarrer auf Dienstaushilfe beim Dekan (PDA) nicht gefördert. Ursprünglich hing dies damit zusammen, dass es sich hier um Stellen handelt, die nicht im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagt waren.

Nachdem es sich zwischenzeitlich um sogenannte ständig bewegliche Pfarrstellen handelt, die mit Pfarrerinnen und Pfarrern im unständigen Dienst besetzt sind, hat der Ausschuss beschlossen, dass die Kosten der Schönheitsreparaturen für diese Wohnungen gefördert werden, auch wenn es sich um angemietete Wohnungen handelt. Die Bagatellgrenze ist zu beachten. Dass wegen der kurzen Belegdauer die Schönheitsreparaturen häufiger durchgeführt werden müssen, wird in Kauf genommen.

Nicht möglich ist eine Förderung der Kosten für Umbauten und Instandsetzungen (ausgenommen Schönheitsreparaturen) bei angemieteten Wohnungen. Bei eigenen Wohnungen des Kirchenbezirks können gegebenenfalls Kosten für Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen in geringem Umfang gefördert werden.

Diese Regelungen gelten auch für Dienstwohnungen für die sogenannten „Referenten beim Dekan“ (ständige Pfarrerinnen und Pfarrer auf einer beweglichen Pfarrstelle mit entsprechendem Dienstauftrag).

Die Förderung kommt für Wohnungen der Pfarrstellen in Betracht, die ab 1. Januar 2013 besetzt wurden.

10. Förderung von Ein- und Anbauten sowie der Errichtung von weiteren Gebäuden neben bereits bestehenden Kirchengebäuden

Baut eine Kirchengemeinde Funktionsräume und ggf. auch Gemeinderäume in das Kirchengebäude ein, kann hierfür ein Zuschuss in Höhe des üblichen Fördersatzes für Baumaßnahmen am Kirchengebäude für den förderfähigen Aufwand gewährt werden.

An das Kirchengebäude direkt angebaute reine Funktionsanbauten (z. B. WC, Technikraum, Abstellraum) werden ebenfalls mit dem gleichen Fördersatz wie bei Baumaßnahmen am Kirchengebäude gefördert.

Wird ein separates Gebäude zur Unterbringung von reinen Funktionsräumen neben dem Kirchengebäude errichtet, beträgt der Fördersatz 30 % des anerkannten Aufwands nach Abzug der Beiträge Dritter.

Werden beim Anbau von Funktionsräumen an das Kirchengebäude oder beim Errichten separater Gebäude auf dem Kirchengrundstück auch Versammlungsräume (z. B. Gemeinderäume, Gruppenräume) erstellt, liegt die Förderung für diese Gesamtmaßnahmen bei 20 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter. Ferner ist für diesen Fall ein Immobilienkonzept vorzulegen, in dem aufzuführen ist, ob an anderer Stelle gleichwertige Räume aufgegeben werden.

Bei Vorhaben zur Erweiterung von Kirchengebäuden, die nach dem 1. Januar 2010 kirchenaufsichtsrechtlich genehmigt wurden und vorher auch noch nicht mit dem Bau begonnen wurde, kann eine Förderung im Rahmen dieser neuen Grundsatzbeschlussfassung erfolgen, wenn dadurch die betroffene Kirchengemeinde günstiger gestellt wird im Vergleich zur bereits vorher vom Ausschuss gegebenen Förderzusage. Die in Frage kommenden Kirchengemeinden können einen entsprechenden Antrag an den Ausgleichstock stellen.

Grundsatzanträge an den Ausschuss für den Ausgleichstock sind vor Planungsbeginn zu stellen:

a) bei allen Anbauten/Erweiterungen von vorhandenen Gebäuden (nicht nur Kirchengebäude), wenn von einem geschätzten Aufwand von mindestens 250.000 € ausgegangen wird.

b) generell bei der Errichtung von separaten Gebäuden auf allen kirchlichen Grundstücken, unabhängig vom erwarteten Gesamtaufwand, da es sich hierbei um Neubauten handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker
Oberkirchenrat